

Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Dessau-Roßlau

Die Stadt Dessau-Roßlau erlässt aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 4, 5, und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in der jeweils gültigen Fassung, des Bibliotheksgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BiblGLSA) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der jeweils gültigen Fassung, der § 4 und 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausfüllung der Verordnung (EU) 2016/679 und zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts in Sachsen-Anhalt (Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt - DSAG LSA in der jeweils gültigen Fassung, sowie des Beschlusses des Stadtrates in seiner Sitzung vom _____ folgende Satzung für die Stadtbibliothek Dessau-Roßlau:

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Dessau-Roßlau unterhält eine öffentliche Bibliothek, die den gesellschaftlichen und fachlichen Anforderungen einer modernen Stadtbibliothek hinsichtlich Personal, Räumen, Ausstattung und Finanzierung entspricht. Die Bibliothek führt die Bezeichnung „Stadtbibliothek Dessau-Roßlau“.
- (2) Die Stadtbibliothek Dessau-Roßlau gliedert sich in Hauptbibliothek und Zweigbibliotheken.
- (3) Durch diese Satzung wird die Nutzung der Stadtbibliothek Dessau-Roßlau abschließend geregelt. Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

§ 2 – Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Dessau-Roßlau ist eine nicht rechtsfähige öffentlich-rechtliche Einrichtung der Stadt Dessau-Roßlau.
- (2) Die Stadtbibliothek Dessau-Roßlau ist als Grundbaustein der kommunalen Bildungs- und Kulturinfrastruktur wesentlicher Bestandteil kommunaler Daseinsvorsorge der Stadt Dessau-Roßlau. Als öffentliche Bildungs- und Kultureinrichtung dient sie dem allgemeinen und politischen Informations- und Bildungsinteresse sowie der Freizeitgestaltung.
- (3) Die Benutzung der Stadtbibliothek Dessau-Roßlau ist jeder Person im Rahmen dieser Satzung gestattet.
- (4) Die zentralen Aufgaben der Stadtbibliothek Dessau-Roßlau sind neben dem Aufbau, der Strukturierung und der Bereitstellung von Medien und

Informationen, die Wissens-, Informations- und Medienkompetenzvermittlung sowie die Leseförderung.

- (5) Die Einrichtung steht als zentraler städtischer Ort des Austausches, des Aufenthalts und der Kommunikation, des Lernens, des Arbeitens, des Spiels, des kulturellen und wissenschaftlichen Dialoges allen Bevölkerungsgruppen zur Verfügung.
- (6) Die Stadtbibliothek Dessau-Roßlau sorgt als Ort lebenslangen Lernens maßgeblich für nachhaltige Teilhabe an der Wissensgesellschaft sowie Chancengleichheit aller Menschen der Stadt Dessau-Roßlau.
- (7) Durch umfassende Veranstaltungsangebote sowie die Bereitstellung ihrer Flächen ist die Stadtbibliothek Dessau-Roßlau Forum für geschlechter- und generationenübergreifende Aktivitäten, kulturellen Austausch sowie wissenschaftlichen Diskurs und damit eine tragende Säule des gesellschaftlichen Miteinanders und Zusammenhalts der Stadt.
- (8) Der vollständige Text der Satzung der Stadtbibliothek Dessau-Roßlau in der jeweils gültigen Fassung wird auf der Homepage der Stadtbibliothek Dessau-Roßlau veröffentlicht.

§ 3 - Anmeldung, Bibliotheksausweis

- (1) Für die Nutzung der Medienangebote und der sonstigen Leistungen der Bibliothek sind eine Anmeldung, die Zahlung einer Benutzungsgebühr lt. Gebührensatzung der Stadtbibliothek Dessau-Roßlau in der jeweils gültigen Fassung und die Ausstellung eines Bibliotheksausweises erforderlich. Ausgenommen von der Anmeldepflicht ist der Besuch von Veranstaltungen, Ausstellungen sowie die Nutzung von Medien vor Ort.

Gegen Vorlage eines amtlichen Identifikationsdokumentes (Personalausweis, Reisepässe mit Meldebescheinigung, gleichgestelltes Ausweisdokument mit Adressnachweis) erhält die benutzende Person ihren persönlichen Bibliotheksausweis der Stadtbibliothek Dessau-Roßlau.

Liegen bei der Anmeldung die erforderlichen amtlichen Identifikationsdokumente nicht vor, ist auf Verlangen der Stadtbibliothek Dessau-Roßlau eine Person zu benennen, die bereit ist, für gegebenenfalls entstehende finanzielle Verpflichtungen einzutreten. Für die Bürgschaft sind Vordrucke der Stadtbibliothek Dessau-Roßlau zu verwenden.

Die benutzende Person erteilt schriftlich die Einwilligung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personengebundenen Daten im Rahmen der Ausleihverbuchung.

Die von der Stadtbibliothek Dessau-Roßlau erhobenen Daten der benutzenden Person werden entsprechend den Vorschriften des Gesetzes zur Ausfüllung der Verordnung (EU) 2016/679 und zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts in Sachsen Anhalt (Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt - DSAG LSA) vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA 2020, S. 25) in der jeweils gültigen Fassung behandelt.

- (2) Minderjährige können ab dem vollendetem 7. Lebensjahr selbstständig benutzende Person der Stadtbibliothek Dessau-Roßlau werden. Voraussetzung ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertretung. Kinder unterhalb des 7. Lebensjahres können als unselbstständig benutzende Personen über ihre gesetzliche Vertretung angemeldet werden. Die gesetzliche Vertretung muss gleichzeitig die schriftliche Erklärung abgeben, dass sie für Forderungen aus dem Benutzungsverhältnis (z.B. Gebühren, Schadenersatz) einstehen. Die Vorlage des gültigen amtlichen Identifikationsdokumentes einer gesetzlichen Vertretung ist bei der Anmeldung erforderlich.
- (3) Die benutzende Person und gegebenenfalls die gesetzliche Vertretung erkennen mit der Unterschrift die Satzung in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich an.
- (4) Juristische Personen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und können bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten der juristischen Person hinterlegen, die die Bibliotheksbenutzung für die juristische Person wahrnehmen.
- (5) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Dessau-Roßlau. Das Personal ist berechtigt, zu prüfen ob Benutzende ihren eigenen Ausweis vorlegen.
- (6) Die benutzende Person ist verpflichtet, der Stadtbibliothek Dessau-Roßlau den Verlust des Bibliotheksausweises und Änderungen ihrer persönlichen Daten unverzüglich mitzuteilen. Der Bibliotheksausweis ist zurückzugeben, wenn die benutzende Person nach § 9 dieser Satzung von der Benutzung der Stadtbibliothek Dessau-Roßlau ausgeschlossen wird oder wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 4 – Benutzung und Benutzungsverhältnis

- (1) Zwischen der Stadtbibliothek Dessau-Roßlau und den Benutzenden wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.
- (2) Im Falle der Nutzung von Bibliotheksmedien wird ein Leihverhältnis begründet, nach dem die Stadtbibliothek Dessau-Roßlau den Benutzenden Medien nach Maßgabe dieser Satzung auf bestimmte Zeit leihweise überlässt. Nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer sind die Benutzenden zur Rückgabe der entliehenen Medien verpflichtet.
- (3) Die Stadtbibliothek Dessau-Roßlau bleibt Eigentümer entliehener Medien.
- (4) Die Stadtbibliothek Dessau-Roßlau bestimmt die Nutzungsmodalitäten ihrer Bibliotheken und Medien. Sie ist berechtigt, Bedingungen für die Nutzung, insbesondere für die Ausleihe zu erlassen und zu verändern. Die jeweils aktuellen Nutzungsmodalitäten werden durch Aushang in den Bibliotheken bekannt gemacht.

(5) Die Zulassung zur Benutzung erfolgt für einen Monat oder ein Jahr nach Entrichtung der entsprechenden Benutzungsgebühr lt. Gebührensatzung der Stadtbibliothek Dessau-Roßlau in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Für alle Ausleihvorgänge und die Nutzung der sonstigen Leistungen ist der gültige Bibliotheksausweis vorzulegen.
Er ist jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen.

(7) Die Leihfrist beträgt in der Regel für:

Bücher, Spiele, Hörbücher,	4 Wochen
Zeitschriften, Ton- und Datenträger (u.a. CDs, LPs, Konsolenspiele)	2 Wochen
DVDs, sonst. Filmmedienträger	1 Woche

(8) Die entliehenen Medien sind fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig von einer schriftlichen Mahnung durch die Stadtbibliothek Dessau-Roßlau. Die Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

(9) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag der benutzenden Person höchstens zweimalig verlängert werden, wenn die Medieneinheit nicht durch andere benutzende Personen vorbestellt ist. Eine Verlängerung ist mündlich, telefonisch und über die Homepage der Bibliothek möglich (mit Kontoanmeldung).

Die Leihfrist kann für bestimmte Medien auch verkürzt werden; eine Verlängerung der Leihfrist ist dann nicht möglich.

(10) Die benutzende Person sollte bei der Abgabe der Medien die Entlastung abwarten.

(11) Die benutzende Person hat die Möglichkeit, ausgeliehene Medien gegen eine Gebühr vorzubestellen. Sobald die vorbestellten Medien wieder verfügbar sind, erhält die benutzende Person eine Benachrichtigung.

(12) Die Bibliothek ist berechtigt, die Ausleihe von Medien pro benutzende Person zu begrenzen, sowie entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

(13) Die Stadtbibliothek Dessau-Roßlau kann Medieneinheiten von der Ausleihe ausschließen; dies gilt z.B. für wertvolle und seltene Bücher, Präsenzliteratur, Zeitungen und Zeitschriften sowie Geräte.

(14) Die Entleiherung von Medien an Kinder und Jugendliche erfolgt unter Berücksichtigung der Altersfreigabe durch die Freiwillige Selbstkontrolle (FSK) sowie die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK).

- (15) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (16) Die Benutzung der Medien (z.B. Playstation, Tonies, Geräte) geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadtbibliothek Dessau-Roßlau haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Medien an Geräten oder sonstigen Gegenständen des Benutzenden entstehen.
- (17) Die Benutzung des Internetzugangs ist nur unter ausdrücklicher Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der DSGVO, des Urheberrechts, Strafrechts, Markenrechts und des Jugendschutzes erlaubt. Gesetzeswidrige Informationen dürfen weder genutzt noch verbreitet werden. Insbesondere ist das Nutzen von Internetseiten rechtswidrigen oder diskriminierenden Inhalten jeder Art untersagt und strafbar.
- (18) Die Benutzenden stellen die Stadt Dessau-Roßlau bzw. die Stadtbibliothek Dessau-Roßlau aus der Inanspruchnahme Dritter wegen illegaler Nutzung der Internetanschlüsse der Stadtbibliothek Dessau-Roßlau vollumfänglich frei.

§ 5 - Auswärtiger Leihverkehr/schriftliche Auskünfte

- (1) In öffentlich zugänglichen Bibliotheken der Stadt Dessau-Roßlau nicht vorhandene Medien, können nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Leihverkehrsordnung im auswärtigen Leihverkehr vermittelt und nach den Auflagen der gebenden Institution benutzt werden. Die durch die Bestellung veranlassten Gebühren und Auslagen sind von der benutzenden Person auch dann zu zahlen, wenn die Sendungen trotz Benachrichtigung nicht abgeholt werden.
- (2) Die Bestellung für den auswärtigen Leihverkehr ist auf den dafür vorgesehenen Formularen mit genauen bibliografischen Angaben aufzugeben.
- (3) Die Stadtbibliothek Dessau-Roßlau beantwortet schriftliche Anfragen zu bibliografischen Themen und Sachfragen, die eine aufwändige Recherche erfordern, soweit möglich, gegen eine Gebühr. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

§ 6 – Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Stadtbibliothek Dessau-Roßlau werden Gebühren und/oder Auslagen nach Maßgabe der Gebührensatzung der Stadtbibliothek Dessau-Roßlau in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Im Rahmen besonders förderfähiger Projekte kann die Stadtbibliothek Ermäßigungen auf die Jahresgebühr gewähren.
- (2) Gebührenschuldner ist gemäß dieser Satzung jede Person, welche Leistungen in Anspruch nimmt.

§ 7 - Haftung der benutzenden Person

- (1) Die benutzende Person ist verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und insbesondere vor Veränderung, Verunreinigung und Beschädigung zu schützen.
Die benutzende Person hat dafür zu sorgen, dass die Medien nicht missbräuchlich benutzt werden.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der benutzenden Person auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen.
Bei Verlust oder bei Beschädigung oder sonstigen Beeinträchtigungen ist die Bibliothek unverzüglich zu benachrichtigen.
Die benutzende Person haftet für Beschädigungen.
Es ist sowohl bei Verlust als auch bei Beschädigungen Schadenersatz zu leisten und eine Verwaltungsgebühr nach der Gebührensatzung der Stadtbibliothek zu entrichten.
Die Entscheidung über die Form des Schadenersatzes (Geldleistung oder Ersatzbeschaffung) trifft die Bibliothek. Bei geringfügigen Beschädigungen wird ausschließlich eine Gebühr erhoben.
- (3) Die benutzende Person darf ausgeliehene Medien nicht für öffentliche Aufführungen verwenden.
Die benutzende Person und gegebenenfalls die gesetzliche Vertretung haften der Stadt für Forderungen Dritter nach dem Urheberrecht, die sich aus der Verletzung dieser Vorschriften ergeben. Sie haben die Stadt Dessau-Roßlau von Forderungen Dritter freizustellen.
- (4) Für Schäden, die durch den Missbrauch oder Verlust des Bibliotheksausweises entstehen, haftet die Ausweis innehabende Person sowie gegebenenfalls die gesetzliche Vertretung.
- (5) Die benutzende Person, in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit (§3 Bundesseuchengesetz) auftritt, hat dies der Stadtbibliothek Dessau-Roßlau sofort und vor jeder weiteren Benutzung zu melden. Sie dürfen die Stadtbibliothek Dessau-Roßlau während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die die benutzende Person bzw. ihre gesetzliche Vertretung verantwortlich ist, zurückgebracht werden. Die Kosten hierfür tragen die Benutzenden. Die Desinfektion ist nachzuweisen.

§ 8 - Hausrecht und Verhalten in der Stadtbibliothek Dessau-Roßlau

- (1) Dem Oberbürgermeister und in Vertretung der Leitung der Stadtbibliothek Dessau-Roßlau steht das Hausrecht zu. Die Ausübung des Hausrechts kann weiter auf städtische Bedienstete übertragen werden. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten. Es wird erwartet, dass sich jeder Benutzende rücksichtsvoll und angemessen verhält.

Dabei ist insbesondere zu beachten, dass

- a. das Rauchen und Essen außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche nicht gestattet ist;
 - b. Tiere nicht mitgebracht werden dürfen;
 - c. Mappen, Taschen u.a. Behältnisse nicht in die Bibliotheksräume mitgenommen werden dürfen; Für verloren gegangene Schlüssel zu Taschen- bzw. Garderobenschränken ist Schadenersatz zu leisten.
Wertsachen müssen mit in die Bibliotheksräume genommen werden.
Fundsachen sind bei den Mitarbeitenden der Bibliothek abzugeben.
 - d. Handys vor Betreten der Bibliotheksräume aus bzw. stumm zu schalten sind; das Telefonieren in den Bibliotheksräumen nicht gestattet ist;
 - e. das Fotografieren und Filmen in den Bibliotheksräumen (außer bei öffentlichen Veranstaltungen) nur mit Genehmigung möglich ist.
- (2) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der benutzenden Person wird keine Haftung übernommen; dies gilt auch für Gegenstände, die aus den Garderoben- bzw. Taschenschränken abhandengekommen sind.
Der Haftungsausschluss wird deutlich durch Aushänge durch die Bibliothek kundgetan.

§ 9 - Benutzungsausschluss

Benutzende, die gegen diese Satzung verstoßen, können von der weiteren Benutzung zeitweise oder für ständig ausgeschlossen werden.
Über den Ausschluss entscheidet die Leitung der Stadtbibliothek Dessau-Roßlau.
Die durch das Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Benutzenden bleiben unberührt.

§ 10 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Dessau-Roßlau vom 30.11.2007 (Amtsblatt – Amtliches Verkündigungsblatt Dessau-Roßlau, 22. Dezember 2007, Ausgabe 1/2008, 2. Jahrgang) außer Kraft.

Dessau-Roßlau, den

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister